



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

3

März 2020 / 54. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



Europäischer Polizeikongress Rechtsstaat durchsetzen

Seite 9 <

Innenminister
Professor Roland Wöller
(CDU) zu Besuch in der
Bundesgeschäftsstelle

Seite 19 <

Fachteil:

- Fahrtenbuchauflage
- 58. Deutscher Verkehrsgesichtstag 2020 im Überblick
- Verkehrsunfallaufnahme, Elektro- oder Hybridfahrzeuge



Prüfungsfrei A 11

Kommentar von Torsten Gronau, Landesvorsitzender

Aus Sicht der DPoIG ist die neue ab 1. Februar 2020 geltende Dienstpostenbewertung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dieses grundsätzliche Bekenntnis ist mir wichtig, denn es heißt, dass Kolleginnen und Kollegen, die im mittleren Dienst bei der Landespolizei angefangen haben, künftig die Möglichkeit haben, prüfungsfrei bis A 11 befördert zu werden. Das ist aus meiner Sicht eine sehr bedeutende Strukturverbesserung und sollte deshalb auch klar als positives Signal benannt werden.

Aber es ist auch ein sehr kompliziertes Verfahren, das noch vereinfacht und geschärft werden sollte. Da wird in den nächsten Monaten noch einiges an Aufklärungsarbeit zu leisten sein. Zumindest in der Anfangsphase wird es vermutlich dazu führen, dass an der einen oder anderen Stelle hohe Erwartungshaltungen geweckt wurden, die dann doch nicht erfüllt werden. Bereits zum 1. April 2020, dem Stichtag für die Beurteilungen des gehobe-

nen Dienstes, werden Grundsatzentscheidungen über berufliche Perspektiven in den behördlichen Koordinierungsverfahren fallen. Der Personenkreis, der sich als POK/POKin auf einem F-Arbeitsplatz in Konkurrenz befindet, wird deutlich größer werden. Es bleibt abzuwarten, wie viele POK/POKin prüfungsfrei am Ende mit einer sogenannten Prädikatsbeurteilung (gemeint sind Beurteilungen mit den Werten A bis C) tatsächlich bedacht werden. Das wird sich im Laufe der nächsten Beurteilungen relativieren, was aber für Kollegen Mitte 50 problematisch werden kann, denn die Zeit läuft. Gerade jetzt nach der Umstellung ist es aber so, dass noch verhältnismäßig viele POK/POKin vorhanden sind, die zum Teil auf bisherigen F- oder G16-Arbeitsplätzen auch Führungsleistungen erbracht haben.

Dieser Stau wird sich nur zügig auflösen, wenn Haushaltsmittel für zielgenaue Beförderungen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Neben einer überdurchschnittlichen Beurteilung wird ja auch weiterhin grundsätzlich die Teilnahme am Lehrgang OZ 612 als notwendig erachtet, um prüfungsfrei zu A 11 befördert werden zu können. Über die Notwendigkeit dieses Lehrgangs sollte aus Sicht der DPoIG noch einmal nachgedacht werden. Im Gegensatz zur „Allgemeinen Verwaltung“ wird in der Polizei eine einigermaßen regelmäßige Fortbildung gewährleistet, die den OZ 612 obsolet machen könnte.

Wo Licht ist, ist meist auch Schatten. Es gibt Dienstposten, die künftig in der Systematik schlechter bewertet werden. Die jetzigen Dienstposteninhaber werden zwar durch eine Besitzstandswahrung geschützt. Trotzdem macht das etwas mit den Personen und der gefühlten Wertschätzung. Beispielfähig seien dort Verkehrslehrer, Fachlehrer Praxis oder 1. Einsatzsachbearbeiter auf den Leitstellen zu nennen. Da ist es verständlich, wenn die Abwertung des Arbeitsplatzes in der Dienstpostenbewertung auch



> Torsten Gronau

als fehlende Wertschätzung der Arbeitsleistung gefühlt wird.

Und eines ist ja auch ganz klar. Am Ende werden Maßnahmen durchzuführen sein, um auch denjenigen gerecht zu werden, die das Studium in Altenholz absolviert haben. Konkret heißt das, dass in einem weiteren Schritt zeitnah zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten oberhalb von A 11 geschaffen werden müssen. Hier bietet das jetzige System aber Möglichkeiten, die allerdings von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln abhängig sind.

Aus Sicht der DPoIG ist eine Hebung der Einkommensmöglichkeiten in der Landespolizei insgesamt unabdingbar, um beim Wettbewerb um die besten Köpfe im Rennen zu bleiben. ■

Impressum:

Redaktion:
Sven-Erik Haase
Tel. 0173.6101705
E-Mail:
sven-erik.haase@gmx.de

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstraße 65
24103 Kiel
Tel. 0431.2109662
Fax 0431.38671061

Internet: www.dpolg-sh.de
E-Mail: dpolg-sh@t-online.de

DPoIG S-H bei facebook:
www.facebook.com/dpolg-sh



ISSN 0937-4841

Ein erfreuliches Thema: Der Erholungsurlaub

In Abgrenzung zum Bildungsurlaub oder Sonderurlaub, über den wir vor wenigen Monaten im POLIZEISPIEGEL berichtet haben, ist der Erholungsurlaub nicht an bestimmte Gründe gebunden. Gleichwohl gibt es einige wissenswerte Details.

■ Die Rechtsgrundlage für Erholungsurlaub ist die Erholungsurlaubsverordnung (SH)

Der Urlaub ist demnach grundsätzlich während des Urlaubs-

jahres in Anspruch zu nehmen. Das „Aufsparen“ von Urlaubstagen sieht der Ordnungsgeber also nicht vor. Die Urlaubstage verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres bean-

sprucht worden sind. Konnte der Erholungsurlaub aus dringenden dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. September abgewickelt werden, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember. Dies gilt auch



© Pixabay

für Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Jahreshälfte in das Beamtenverhältnis eingetreten sind.

Für Tarifbeschäftigte gilt: „Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.“

Interessant ist in diesem Zusammenhang die neueste – sowohl für Beschäftigte als auch Beamte geltende – Rechtsprechung, wonach Resturlaub nicht automatisch durch bloßen Ablauf des Urlaubsjahres beziehungsweise Ablauf der Resturlaubs-Übertragungsfristen verfällt. Der Dienstherr muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig über den noch bestehenden Urlaubsanspruch sowie die Verfallsfristen informieren und ggf. aktiv zur Inanspruchnahme des Urlaubes auffordern. Nur wenn der Beschäftigte dann freiwillig auf den noch zustehenden Urlaub verzichtet, verfällt dessen Urlaubsanspruch. Nach der bisherigen Rechtsprechung mussten die Beschäftigten ihren Urlaubsantrag aus eigenem Antrieb geltend machen, um im Fall einer Nichtgewäh-

rung Ansprüche geltend machen zu können. Die Initiativlast für die für die Verwirklichung der Urlaubsansprüche seiner Mitarbeiter obliegt nun folglich dem Dienstherrn. Er muss konkret dafür sorgen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, ihren Urlaub zu nehmen. Das Land Schleswig-Holstein hat auf die Rechtsprechung zur Hinweispflicht des Arbeitgebers vor einem Urlaubsverfall mit Erlassen reagiert, die Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn zu entsprechenden Maßnahmen anhält. Für den nach Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 S. 9) gewährleisteten Mindestjahresurlaub von vier Wochen gelten besondere Verfalls- und Abgeltungsbestimmungen. Konnte der Mindestjahresurlaub aufgrund von Krankheit nicht bis zum Ende des 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres abgewickelt werden, verfällt dieser abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres. Der Anspruch auf Mindestjahresurlaub ist gerichtet auf eine bezahlte Erholungsphase von mindestens vier Wochen im konkreten Urlaubsjahr, sei es durch Urlaub des laufenden Urlaubsjahres oder durch

übertragenen Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren.

Die „Urlaubsquote“

Eine Quote, die auf den meisten Dienststellen gängige Praxis ist, gibt es eigentlich nicht. Analog kann sie aber aus der Erholungsurlaubsverordnung abgeleitet werden. Dort heißt es, dass Erholungsurlaub ausnahmsweise widerrufen werden kann, wenn die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet ist. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden jedoch ersetzt. Wenn ein Beamter aus einem wichtigen Grund eine Änderung des Erholungsurlaubs beantragt, ist dem Antrag durch den Dienstherrn zu entsprechen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Obwohl die Verordnung textlich keine Urlaubsquote vorsieht, beschränkt sich die Anzahl der gleichzeitig Urlaub nehmenden Kolleginnen und Kollegen systematisch durch die unumgängliche Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

Es gilt der Grundsatz: Wer krank ist, kann sich nicht erholen. In der Erholungsurlaubsverordnung steht dazu: Wird eine Beamtin oder ein Beamter

während ihres oder seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies unverzüglich an, wird ihr oder ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Beamtin oder der Beamte hat die Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Merke: Ohne „gelben Zettel“ während des Urlaubs gibt es keine Urlaubstage ersetzt.

Kann der Zeitpunkt des Urlaubs selbst bestimmt werden?

Für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes richtet sich die Urlaubsgewährung nach § 7 Bundesurlaubsgesetz, wonach bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind. Ähnlich wie bei der „Urlaubsquote“ erfährt der Grundsatz des selbstbestimmten Urlaubszeitraums dann eine Einschränkung, wenn dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Aufgrund des ihm obliegenden Direktionsrechts kann der Arbeitgeber bestimmen, wann der Urlaub im Einzelnen zu nehmen ist, soweit dringende betriebliche Belange dies erfordern. Nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichte muss der Arbeitgeber allerdings Härtefälle berücksichtigen und eine Intervention bei den Urlaubszeiten sachlich überzeugend begründen. Das hier zitierte Bundesurlaubsgesetz gilt zwar nicht für Beamte, in der Rechtsprechung verhält es sich allerdings ähnlich. Der Beamte bestimmt Lage und Dauer seines Erholungsurlaubs grundsätzlich selbst. Für die Inanspruchnahme eines Versäumnisgrundes trägt der Dienstherr die Darlegungs- und Beweislast.

Sebastian Gieseler, Mitglied des Landesvorstandes



© DPoIG SH (4)



Urlaub in den Stiftungshäusern der DPoIG-Stiftung ist sehr zu empfehlen

Vielleicht ist es aber doch noch nicht überall bekannt, dass man auch privat in den Stiftungshäusern der DPoIG-Stiftung in Lenggries und Fall Urlaub machen kann.

In Zeiten, in denen keine offiziellen Stiftungsfälle untergebracht sind, kann man die Apartments auch für einen relativ schmalen Geldbeutel anmieten und mit seiner Familie dort traumhafte Ferien verbringen. Dabei unterstützt man sogar noch die Stiftung,

die ja vornehmlich das Ziel hat, Kollegen und Kolleginnen der verschiedenen Blaulichtberufe nach besonders belastenden Einsätzen eine Auszeit zu gönnen.

Das Angebot lässt sich unkompliziert über das Stiftungsbüro erfragen und buchen. Eine Gewerkschaftszugehörigkeit ist dazu nicht erforderlich.

Nähere Infos sind unter www.dpolg-stiftung.de oder Tel.: 08042.972520 erhältlich.

In der Umgebung gibt es unzählige Freizeitmöglichkeiten und die Landschaft ist einfach traumhaft.

Darum unser Tipp: Unkomplizierten Urlaub in Bayern buchen und dabei noch etwas Gutes tun!!

Frank Hesse, stellvertretender Landesvorsitzender



Willkommen in der Landespolizei Schleswig-Holstein

Am 3. Februar 2020 war es wieder soweit. Die neuen Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes traten in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin ihren ersten Tag an.

In den ersten Tagen ist es für unseren Nachwuchs besonders spannend. Um die Aufregung ein wenig zu nehmen, wurden sie von Astrid Steffen, Annabel

Schrödter und unserem stellvertretenden Landesjugendleiter Jonathan Roß bereits vor den Toren der PD AFB mit einer kleinen Aufmerksamkeit begrüßt. Wir wünschen den neuen Kolleginnen und Kollegen einen tollen Start in den neuen Lebensabschnitt.

Jonathan Roß, stellvertretender Landesjugendleiter



Astrid Steffen, Jonathan Roß und Annabel Schrödter (von links)

Erster Adventszauber bei der PD Neumünster mit Unterstützung der DPolG

Wir Mütter und Väter staunten nicht schlecht, als bereits im Spätsommer die Einladungen zum 1. Adventszauber bei der Polizeidirektion Neumünster auf den Dienststellen eintrafen. Die Handpuppenbühne der PD NMS lud zu einer vorweihnachtlichen Vorstellung in den Kfz-Hallen, um den Kindern der PD-Angehörigen ein exklusives Theaterstück aufzuführen.

Die vor mehreren Jahren in die Hand von Angestellten abgegebene Puppenbühne wird mittlerweile von vier angestellten Erzieherinnen betrieben, ist aber noch immer auf dem Gelände der PD angesiedelt. Mit meist verkehrserzieherischem Programm reisen sie durch den PD-Bereich und beglücken dort die Kinder. Um auch mal in den eigenen Reihen ihr Können zu zeigen, sollten nun auch unsere Kinder einmal in den Genuss kommen dürfen, die Puppenbühne und die tollen Figuren zu bestaunen. Wie wir erfuhren, waren die verantwortlichen Damen von der riesigen Resonanz ein wenig überrascht. Insgesamt trafen etwas über 100 Voranmeldungen bei ihnen ein. Jeder, der sich anmeldete, bekam eine liebevoll gestaltete Eintrittskarte zugesandt und feierte dem Veranstaltungstag entgegen.

Nun war es soweit, am 29. November 2019 wurden die Kfz Hallen bestmöglich zu einem weihnachtlichen Puppentheater geschmückt. Vor dem Veranstaltungsort erwartete die Besucher eine fünfköpfige Gruppe Blasmusiker, die den PD-Hof in weihnachtliche Klänge hüllten. Drinnen roch es nach frischem Kaffee und Kin-

derpunsch und ein reichhaltig gedecktes Kuchen- und Tortenbüfett ließ die Gäste staunen. Ungeduldig nahmen die kleinen Gäste nach und nach Platz und es konnte, nach einer kurzen Begrüßung durch Petra Strahl (Stb. 1 – Prävention), losgehen. Vor strahlenden Kinder Augen wurde eine wunderschöne weihnachtliche Geschichte vorgetragen. Kindgerecht, mit mehreren Pausen, in denen es Gitarrenmusik und Weihnachtslieder zu hören gab. Nachdem das Weihnachtsfest gerettet werden konnte, weil der Weihnachtsmann wiedergefunden wurde, sollte es jedoch erst richtig losgehen.



© DPolG.SH (2)

In Windeseile wurde umgebaut. An mehreren Tischen konnten die Kinder nun Weihnachtskugeln bekleben, mit Kiefernzapfen basteln oder malen, während die Eltern und Großeltern sich am nun freigegebenen Kuchenbüfett bedienen durften.

Nachdem der größte Hunger gestillt war und erneut weihnachtliche Musik angestimmt wurde, klopfte es nun plötzlich an der Tür und ein zwar nicht geladener, aber herzlich willkommen Gast trat ein. Nein, nicht unser PD-Leiter, der war schon da, sondern der Weih-

nachtsmann. Er hatte einen großen Sack dabei, indem für jedes Kind ein kleines Geschenk war. Als langsam mit den Aufräumarbeiten begonnen werden musste und alle Kinder, noch immer mit einem Lächeln im Gesicht, die Veranstaltung verlassen mussten, wartete draußen das letzte Highlight. Blaulicht!

Die Kinder konnten sich mehrere aufgestellte Polizeifahrzeuge ansehen, hineinklettern und sich alles genau zeigen lassen. Die DPolG unterstützte diese Veranstaltung mit einer Spende und bedankt sich bei allen Mitwirkenden für eine wunderschöne und gelungene Veranstaltung.

Vielleicht findet es ja Nachahmer, denn gerade in der meist



einsatzreichen und stressigen Vorweihnachtszeit ist es gut zu wissen, dass auch mal die Familien von Polizeibeamten etwas Schönes von ihrem Arbeitgeber zurückbekommen.

Anja Ullinger,
DPoIG-Kreisverband Neumünster

Die DPolG bringt auch Geschenke!

Zu Weihnachten bringt nicht nur der Weihnachtsmann Geschenke, auch die DPolG.

Wie schon im letzten Jahr, gab es zu Weihnachten und zu Silvester eine kleine Anerkennung für alle Kollegen, die die Feiertage auf der Dienststelle verbringen mussten und im Kreise ihrer Familie fehlten. Hier ein Foto vom 1. PR Neumünster. Es wurden aber auch das PAR Neumünster und das PR Rendsburg bedacht.

Der Kreisverband Neumünster sagt Danke!

Anja Ullinger



© DPolG.SH